

tons entschieden werden, in welchem die Geschäftsinhaber ihr Spezialdomizil für das Geschäft nehmen mußten, wo also das Geschäft sein Domizil und seine Wirksamkeit hat und das Kapital arbeitet und den Schutz des Staates genießt. Diesem gegenüber kann der mehr zufällige Umstand, daß der Inhaber persönlich an einem andern Orte wohnt, sei es näher oder entfernter von der Fabrik, nicht in solche Berücksichtigung fallen, daß dadurch das Steuerrecht des Kantons, welches dieser gegenüber allen in seinem Gebiet bestehenden Fabriketablissemments ausübt, beeinträchtigt werden könnte.

4. Der Kanton Zürich hat auch selbst bisher die in seinem Gebiete befindlichen Handelsniederlassungen, deren Besther auswärts wohnten, besteuert. Es existirt sogar ein spezieller Beschluß des zürcherischen Regierungsrathes vom 27. Mai 1871, in welchem grundsätzlich die Steuerpflicht einer Anzahl auswärtiger Handelsfirmen, welche in Zürich Geschäftsniederlassungen hielten, ausgesprochen wurde und es ist dieses Besteuerungsrecht des Kantons Zürich auch vom Bundesrathe mit Schlußnahme vom 7. Juli 1873 gegenüber dem Hause F. L. Lambelet in Neuenburg, welches in Zürich eine Handelsniederlassung hatte, anerkannt worden. Wenn daher im vorliegenden Falle das Besteuerungsrecht des Kantons Thurgau geschützt wird, so findet nur der gleiche Grundsatz seine Anwendung, den der Kanton Zürich selbst gegen auswärts wohnende Geschäftsinhaber befolgt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Kanton Zürich ist nicht berechtigt, das aus dem Etablissement der Firma Sulzer in Adorf stammende resp. mit demselben zusammenhängende Einkommen zu besteuern.

---

8. Urtheil vom 19. Juni 1875 in Sachen Bühler.

A. Durch Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich ist Hr. Bühler-Egg, welcher in Kollbrunnen, Kts. Zürich, eine Spinnerei und in Weinfelden, Kts. Thurgau, eine Weberei be-

sigt, seinen ordentlichen Wohnsitz aber in Winterthur hat, pflichtig erklärt worden, auch sein aus der Weberei Weinselden stammendes resp. mit derselben zusammenhängendes Einkommen, soweit es die Zinsen des in dem Etablissement arbeitenden Kapitals zu 5 Prozent übersteige, dem Kanton Zürich zu versteuern.

Diese Verfügung stützt sich auf die nämliche Begründung, wie die gleichartige vom 4. Dezember v. J. in Sachen der H. Sulzer-Steiner & Comp. in Elgg, und ist unterm 21. Novbr. v. J. vom zürcherischen Regierungsrathe einfach bestätigt worden.

B. Hr. Bühler beschwerte sich über diesen Beschluß unterm 13. Januar d. J. beim Bundesrathe, wurde aber durch Zuschrift der Bundeskanzlei vom 18. Januar 1875 an das Bundesgericht gewiesen. Demgemäß hat Hr. Bühler beim Bundesgerichte mittelst Eingabe vom 10. Mai d. J. das Begehren gestellt, es sei zu erkennen:

1. dem Kanton Zürich sei untersagt, von Hrn. Ed. Bühler in Winterthur weder für Staats- noch Gemeindezwecke eine Steuer zu beziehen, welche auf den aus seiner Fabrik in Weinselden fließenden Erwerb abstelle;

2. der Fiskus des Kantons Zürich sei verpflichtet, die unrechtmäßig seit Anhängigmachung der Beschwerde des Hrn. Ed. Bühler bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich von dem Kläger bezogenen, auf den Erwerb in Weinselden begründeten Staatssteuern pro 1873 und 1874 von je 25,000 Fr., zusammen also 50,000 Fr., sammt Zins à 5 % vom Tage der Zahlung dieser Steuern an, zurückzuerstatten;

3. er habe die Kosten des Prozesses zu bezahlen und Hrn. Ed. Bühler für die vielfachen Umtriebe (Rekurse an die Finanzdirektion, den zürcherischen Regierungsrath, den Bundesrath und das Bundesgericht) angemessen zu entschädigen, und zur Begründung angeführt:

Er selbst wohne in Winterthur und seine Firma sei auch an diesem Orte domizilirt. Gemäß der Steuergesetzgebung des Kantons Thurgau habe er aber daselbst nicht bloß den Kapitalwerth, welchen die Fabrik in Weinselden repräsentire, zu ver-

steuern, sondern sei er verpflichtet, auch den aus dem Etablissement durchschnittlich resultirenden Erwerb zu verabgaben. Zudem sei er aber nach der thurgauischen Gesetzgebung als Besitzer einer Fabrik genöthigt, in der Gemeinde, wo die Fabrik liege, ein Gewerbsdomizil zu nehmen und lasse sich daher seine Steuerpflicht ebensogut auf die allgemeinen Normen der thurgauischen Gesetzgebung zurückführen, wie sie sich darstelle als eine Konsequenz der Niederlassung, zu welcher der Besitzer einer Fabrik nach der Gesetzgebung des Kantons Thurgau verbunden sei.

Jahre lang habe er sich, um Umtriebe zu vermeiden, der Doppelbesteuerung unterzogen, allein endlich sei er überdrüssig geworden und verlange daher, daß der eine oder andere Kanton von Bundeswegen angehalten werde, auf den Steueranspruch zu verzichten. Er glaube aber, daß der Kanton Zürich sich im Unrecht befinde und für das Besteuerungsrecht des Kantons Thurgau die überwiegenden Gründe sprechen.

Die Rückforderung der Staatssteuern pro 1873 und 1874 wird darauf gestützt, daß Rekurrent sich schon im Dezember 1873 mit seiner Beschwerde an die Finanzdirektion des Kantons Zürich gewendet habe und lediglich wegen der Verzögerung derselben gezwungen worden sei, zum zweiten Male die unrechtmäßige Steuer zu bezahlen, was jedesmal unter Protest und nach angehobenem Rechtsstreit geschehen sei.

C. Die Regierung von Thurgau beruft sich zur Unterstützung des Begehrens des Rekurrenten im Wesentlichen auf die in ihrer Rekurschrift in Sachen Sulzer in Adorf contra Regierung von Zürich angeführten Gründe.

D. Die Regierung von Zürich beantragt auch in diesem Falle Abweisung des Rekurses, gestützt auf die Begründung des Entscheides ihrer Finanzdirektion. Eventuell verwahrt sie sich dagegen, nicht nur den Betrag der seit 1873 bezogenen Steuern, sondern auch Zinse davon dem Rekurrenten zurückbezahlen zu müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Besteuerungsrecht des Kantons Thurgau muß auch im vorliegenden Falle aus denjenigen Gründen geschützt werden,

gestützt auf welche dasselbe in dem heutigen Entscheide in Sachen der Regierung von Thurgau gegen diejenige von Zürich bezüglich der Besteuerung der Firma Sulzer in Adorf anerkannt worden ist.

2. Sollte indeß, was zwar aus den Akten nicht ersichtlich, aber immerhin möglich ist, in Winterthur nicht bloß das Geschäftsbüreau auch für die Weberei in Weinselden liegen, sondern ein besonderes Geschäft bestehen, welches sich mit dem Einkaufe des Rohstoffes für die Weberei in Weinselden und mit dem Verkaufe der dort fabrizirten Waaren beschäftigen würde und eine solche Separation zweier selbständiger Geschäfte existiren, so müßte dem Kanton Zürich das Recht vorbehalten bleiben, das auf dem Geschäfte in Winterthur erzielte Einkommen zu besteuern.

3. Was die Rückforderung der für die Jahre 1873 und 1874 bezahlten Steuer betrifft, so kann auf dieses Begehren deshalb nicht eingetreten werden, weil der Rekurs in dieser Hinsicht als verspätet erscheint. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sind nämlich Beschwerden staatsrechtlicher Natur innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der Verfügungen kantonaler Behörden an, beim Bundesgerichte einzureichen und nun ist diese Frist vom Rekurrenten auch dann nicht eingehalten worden, wenn man dieselbe erst von dem Tage an berechnet, an welchem er den Bescheid des Bundesrathes auf seine bei dieser Behörde angebrachte Beschwerde erhielt. Es muß demnach Rekurrent mit dieser Rückforderung an die Zivilgerichte gewiesen werden, sofern eine Verständigung nicht möglich ist.

4. Soweit dagegen ein grundsätzlicher Entscheid für die Zukunft gegeben werden soll, ob der Kanton Thurgau oder der Kanton Zürich steuerberechtigt sei, kann die Verspätung der Beschwerde nicht in Betracht kommen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Der Kanton Zürich ist nicht berechtigt, das aus dem Stablissemment des Rekurrenten in Weinselden herstammende

resp. mit demselben zusammenhängende Einkommen zu besteuern.

2. Mit seinem Begehren um Rückzahlung der pro 1873 und 1874 von dem benannten Etablissement bezahlten Steuern wird Rekurrent an die Zivilgerichte verwiesen.

### 9. Urtheil vom 6. November 1875 in Sachen Crouzol und Buracco.

A. Crouzol und Buracco sind Unternehmer des Baulooses N° 2 auf der Eisenbahnlinie Basel-Delesberg. Dieses Bauloos umfaßt die Gemeindsbanne Zwingen, Grellingen und Duggingen im Kanton Bern, die Gemeindsbanne Aesch, Arlesheim und Mönchenstein im Kanton Basellandschaft, den Gemeindsbezirk von Dornach, Kanton Solothurn, und denjenigen der Stadt Basel. Die Rekurrenten haben ihr Domizil in Aesch genommen und bezahlen daselbst Steuern von Erwerb und Einkommen, so im Jahre 1874 für den Bezirk Birsach 20 Fr., Schulsteuer für die Gemeinde Aesch 6 Fr. 80 Rp.; zugleich hat auch die Gemeinde Grellingen mit Rücksicht auf die Arbeiten, welche sie auf deren Gebiete auszuführen haben, sie im letzten Frühjahr mit einer Steuer von 382 Fr. 50 Rp. belegt. Sie haben sich darüber bei der Regierung von Bern beschwert, sind aber von dieser unterm 10. Juli abschlägig beschieden worden, weil:

1. die Rekurrenten durch Regierungsbeschluß vom 15. Januar zur Bezahlung der Staatssteuer für das Jahr 1874 rechtskräftig verurtheilt seien;

2. die Verhältnisse sich seither nicht geändert haben;

3. die Steuerpflicht gegenüber den Gemeinden auf den nämlichen Grundlagen, wie diejenige gegenüber dem Staate, beruhe.

B. Gegen diesen Beschluß rekurriren nun Crouzol und Buracco an das Bundesgericht, indem sie sich darauf berufen, daß sie